

**Verordnung über die Nutzung und die Gebührenerhebung
des Stadtarchivs Kaarst
vom 19.12. 2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des fünften Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) – SGV.NRW. 2023, sowie aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) – SGV.NRW. 610, und aufgrund des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 188) – SGV.NRW. 221 hat der Rat der Stadt Kaarst in der Sitzung vom 13.12.2012 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Kaarst unterhält ein Archiv.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung an den einzelnen Arbeitsplätzen nicht mehr ständig benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit hin zu prüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen. Es sammelt die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Kaarst bedeutsamen Dokumentationsunterlagen.
- (3) Das Stadtarchiv verwaltet privates Archivgut, das der Stadt zur Verfügung gestellt wird, nach dieser Nutzungsordnung, soweit nicht andere Vereinbarungen mit dem Eigentümer der privaten Archivalien getroffen worden sind.
- (4) Archivgut ist unveräußerlich.
- (5) Das Stadtarchiv unterhält eine Archivbibliothek, die innerhalb des Archivs genutzt werden kann.

**§ 2
Nutzungsrecht**

Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht jedem zur Verfügung, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen der Stadt Kaarst oder diese Nutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

**§ 3
Nutzungsarten**

- (1) Die Nutzung der Archivalien kann erfolgen durch persönliche Einsichtnahme, durch schriftliche oder telefonische Anfrage oder durch Anforderung von Reproduktionen.
- (2) Zur Nutzung im Stadtarchiv werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
 - a) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorlegen oder
 - b) Auskünfte aus den Archivalien geben.

- (3) Über die Nutzungsart entscheidet der Bürgermeister, vertreten durch die archivleitende Person oder ihre Vertretung nach fachlichen Gesichtspunkten.
- (4) Die Nutzerin / der Nutzer wird archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfe, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 4 Nutzungsantrag

- (1) Die Nutzung des Archivs setzt eine Nutzungsgenehmigung voraus, für die ein schriftlicher Antrag gestellt werden muss. Dabei sind Angaben zur Person zu machen und der Nutzungszweck sowie der Gegenstand der Forschung genau anzugeben. Mit der Unterschrift erkennt die Antragstellerin / der Antragsteller die Nutzungsordnung an.
- (2) Wer das Archivgut nutzen will, hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Nutzerin / der Nutzer muss gleichzeitig schriftlich erklären, daß sie / er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte oder schutzwürdige Belange Dritter beachten und Verstöße gegenüber Berechtigten selbst vertreten wird.
- (4) Die Nutzerin / der Nutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Nutzung von Archivalien aus dem Stadtarchiv der Stadt Kaarst beruht, ein Belegexemplar sogleich nach Erscheinen unaufgefordert und kostenlos dem Archiv zur Verfügung zu stellen.
- (5) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs Kaarst, so hat die Nutzerin / der Nutzer die Drucklegung anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Wiedergabe von Archivgut des Stadtarchivs Kaarst ist generell in Veröffentlichungen nur unter Nennung der Quelle zulässig.

§ 5 Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzungsgenehmigung wird vom Bürgermeister, vertreten durch die archivleitende Person oder ihrer Vertretung erteilt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Genehmigung beschränkt sich auf den im Nutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung kann, insbesondere bei personenbezogenen Informationen, mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (3) Die Genehmigung ist zu versagen oder kann eingeschränkt werden, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) die Archivalien von Organisationseinheiten der Stadt Kaarst benötigt werden, durch die Nutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde oder ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstünde.
 - c) die Nutzerin / der Nutzer bei früherer Nutzung gegen die Archivnutzungsordnung verstoßen oder Nutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten hat,
- (4) Die Nutzungsgenehmigung ist zu entziehen, wenn
 - a) bei der Nutzung gegen die Nutzungsordnung verstoßen wird,
 - b) im Nachhinein Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Abs. 3 geführt hätten,
 - c) die Archivalien bei der Nutzung beschädigt, verändert, deren innere Ordnung gestört oder sonst unsachgemäß behandelt werden,
 - d) bei der Nutzung Urheber- oder Persönlichkeitsrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

§ 6 Nutzung amtlichen Archivgutes

Die Nutzung amtlichen Archivguts richtet sich nach den Bestimmungen des § 7 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen.

- a. Die Nutzung amtlichen Archivguts ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von dreißig Jahren seit Entstehung der Unterlagen.
- b. Für amtliches Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, ist die Nutzung sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen möglich.
- c. Für amtliches Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von
 - zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv bekannt ist,
 - hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv nicht bekannt ist, und
 - sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Stadtarchiv bekannt sind.

Personenbezogene Informationen können auch vor der genannten Frist in anonymisierter Form genutzt werden, soweit eine Identifizierung von Einzelpersonen durch den Benutzer oder Dritte ausgeschlossen ist. Die hierfür erforderliche Genehmigung erteilt der Bürgermeister, vertreten durch die Archivleitung.

§ 7 Kosten der Nutzung

- (1) Die Erstattung entstehender Sachkosten folgt aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis für die Nutzung des Archivs der Stadt Kaarst (Anlage 1). Die Nutzung der Archivalien selbst im Stadtarchiv ist unentgeltlich.
- (2) Schülerinnen / Schüler im Auftrag der Schule, Studentinnen / Studenten im Zusammenhang mit ihrem Studium, Mitglieder heimatkundlicher Vereine und wissenschaftliche Nutzerinnen / Nutzer können von der Nutzungsgebühr befreit werden. Die hierfür erforderliche Befreiung erteilt der Bürgermeister, vertreten durch die Archivleitung oder ihre Vertretung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Nutzung und die Gebührenerhebung des Stadtarchivs Kaarst tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Archivbenutzungsordnung der Stadt Kaarst vom 29. November 1983 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und

Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 19.12. 2012

Der Bürgermeister
Franz-Josef Moormann

Anlage 1 (Bestandteil der Verordnung)

Gebührenverzeichnis für die Nutzung des Archivs der Stadt Kaarst

1.	Anfertigung von Vervielfältigungen von Archivgut		
1.1	Fotos	bis Größe 20 x 30 cm	5,00 €
		größer als 20 x 30 bis Größe 30 x 40 cm	10,00 €
1.2	Anfertigung digitaler Nutzungskopien	je Datei	0,50 € zzgl. Gebühr CD/DVD
1.3	CD		2,00 €
1.4	DVD		4,00 €
2.	Schriftliche oder mündliche Auskünfte, Recherchen in Archivgut		
2.1	die ausschließlich auf einschlägiges Archivgut hinweisen und weniger als 30 Minuten Arbeitszeit in Anspruch nehmen		gebührenfrei
2.2	die ausschließlich auf einschlägiges Archivgut hinweisen und mindestens 30 Minuten Arbeitszeit in Anspruch nehmen	je angefangene 30 Minuten	30,00 €
3.	Kopien von Personenstandsunterlagen		
3.1	unbeglaubigte Kopien von Personenstandsunterlagen	je Personenstandsunterkunde	4,00 €
3.2	beglaubigte Kopien von Personenstandsunterlagen	je Personenstandsunterkunde	7,00 €

(Die Veröffentlichung in der NGZ und WZ erfolgte am 22.12.2012).